



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Bundesrats - Drucksache 704/10)

Als Interessenvertretung setzt sich der Landesfrauenrat auf Landesebene u.a. für die Thüringer Frauenhäuser und Interventionsstellen ein.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V. und stehen als Landesfrauenrat Thüringen e.V. hinter dieser.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Mindestbestandszeit, die für den Fall des Scheiterns der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, auf drei Jahre zu erhöhen. Damit soll der Anreiz zur Eingehung einer Scheinehe vermindert werden.

Der angegebene Zweck, Zwangsheiraten zu verhindern, wird damit aber nicht erreicht. Im Gegenteil: Aufgrund der Schwierigkeiten, die Kriterien für eine Ausnahmeregelung für Härtefälle nachzuweisen, wagen es viele Frauen bereits jetzt nicht, ihre Ehemänner zu verlassen. Sie erdulden die Gewalt somit häufig bis zum Ende der gesetzlichen Frist. Das Martyrium der von Gewalt betroffenen Frauen wird nach den hier geplanten Änderungen von 2 auf 3 Jahre Mindestbestandszeit der Ehe nur verlängert. Das wäre noch nicht einmal hinnehmbar, wenn der vom Gesetzgeber angegebene Zweck der Erhöhung der Mindestbestandszeit erreicht würde.

Die Erhöhung der Mindestbestandszeit einer Ehe von zwei auf drei Jahre trifft daher aus unserer Sicht vor allem von Gewalt betroffene Frauen mit dramatischer Härte.

Entgegen der Bundesregierung sehen wir in der Erhöhung der Mindestbestandszeit einer Ehe keine Notwendigkeit. Bereits eine Mindestbestandszeit von zwei Jahren stellt bereits ein Hindernis dar, wenn ausschließlich zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine Eheschließung (Scheinehe) beabsichtigt ist.

Wir geben zu bedenken, dass Scheinehen bereits nach derzeitiger Rechtslage und auch nach Erhalt eines eigenständigen Aufenthaltsrechts sowohl straf-, als auch ausländerrechtlich durch Ausweisung sanktioniert werden. Ein erwirkter Aufenthaltstitel kann mit dieser Begründung widerrufen werden.

Wir bitten Sie diese Aspekte bei Ihren Beratungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu berücksichtigen.

Erfurt, den 14.12.2010